73. Zur Frage des Berhältnisses zwischen bem eingetragenen Warenzeichen und der Borbenutzung des Zeichens.

BBG. §§ 12, 15. UnlBG. § 1.

- II. Zivissenat. Urt. v. 30. April 1928 i. S. W. (Kl.) w. J. (Bekl.). II 542/27.
 - I. Landgericht Hamburg, Kammer für Hanbelssachen. II. Oberlandesgericht baselbst.

Beide Parteien bringen Rauchtabak in den Berkehr. Der Mägerin wurde für diese Ware auf Anmelbung vom 4. März 1922

das Wortzeichen "Sonnengold" am 3. November 1922 in die Reichenrolle eingetragen. Da die Beklagte dasselbe Wort zur Benennung einer ihrer Tabakorten benutte, erhob die Rlägerin im August 1925 Unterlassungstlage. Die Beklagte wandte ein, daß sie das streitige Wort seit Jahrzehnten zur Bezeichnung eines von ihr in großen Mengen vertriebenen goldgelben Shag-Tabak verwende. daß das Wort im Verkehr als Kennzeichen der Herkunft aus ihrer Rabrif gelte und daß dies der Klägerin bekannt gewesen sei, als sie das Reichen sich habe eintragen lassen. Beide Vorinstanzen aaben ber Mage statt und wiesen die auf die Borbenutzung gestützte Wiberklage der Beklagten ab. Nach erfolgreicher Revision der Beklagten änderte das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil dahin ab. daß die Mage abgewiesen und die Alägerin verurteilt wurde. 1. das streitige Reichen zur Löschung zu bringen, 2. unter Verzicht auf die Sperrfrift des § 4 Abs. 2 BRG. barein zu willigen, daß das Reichen für die Beklagte eingetragen werde, 3. es zu unterlassen. Tabakwaren unter der Bezeichnung Sonnengold anzuhreisen und in den Verkehr zu bringen. 4. der Beflagten Auskunft zu geben und Rechnung zu legen über ben Vertrieb von Tabakwaren unter ber Bezeichnung Sonnengold seit dem 15. März 1927, 5. der Beklagten ben sich aus ber Rechnungslegung ergebenden Schaben zu ersetzen.

Die Revision der Klägerin hatte nur bei dem mit der Widerklage geltend gemachten Schadensersahanspruch Erfolg.

Grünbe:

Das frühere Berufungsurteil wurde aufgehoben, weil das Oberlandesgericht bei Prüfung der Frage, ob das Wort Sonnengold bereits vor der im Jahre 1922 erfolgten Anmeldung und Eintragung des beanstandeten Wortzeichens der Alägerin als Name einer Tabakforte der Beklagten Anerkennung im Verkehr gefunden hatte, wegen der Personenkreise, deren Kenntnis hierbei in Betracht kan, zum Nachteil der Beklagten und damaligen Revisionsklägerin von einer unrichtigen Auffassung ausgegangen war. In dem jetzt angesochtenen Urteil stellt das Berufungsgericht nach weiterer Beweisaufnahme kest, daß die Beklagte das Wort Sonnengold mindestens seit 1891 für eine in erheblichen Mengen vertriebene Tabaksorte benutzt hat und daß, als die Klägerin im März 1922 ihr Zeichen anmeldete, sowohl in Fabrikanten- und händlerkreisen als auch in

hen Kreisen der Berbraucher unter Sonnengold-Tabak ein Tabak aus ber Kabrik ber Reklagten verstanden worden ist. Das Gericht sieht aber nicht als erwiesen an, daß die Klägerin hiervon, wie die Beklagte behauptet hat, schon im März 1922 Kenntnis erhalten hatte: diese Renntnis könne bei dem ausbrücklichen Bestreiten der Magerin nicht festgestellt werden, obwohl die Bekundung des Sachperständigen (richtig: Zeugen) von E. ergebe, daß in Kreisen ber Kabrifonten, die mit der Beklagten im Wettbewerb ftanden, die Berwendung der Bezeichnung Sonnengold durch die Beklagte befannt gewesen sei. Dagegen habe die Rlägerin aus bem im ersten Revisionsverfahren ergangenen Urteil des Reichsgerichts, das ihr spätestens Mitte März 1927 vorgelegen habe, ersehen können, daß die erwähnte Benennung in den beteiligten Kreisen als Kennzeichen bes Betriebs der Beklagten verstanden werde. Moge sie daher auch bei Erwerd des Zeichens gutgläubig gewesen sein, so habe sie doch seit Mitte März 1927 trop Kenntnis des wohlerworbenen Besitzstandes der Beklagten das Zeichen weiter benutzt und beshalb vorfablich ober boch zum mindestens grob fahrläffig bie Rechte ber Beflagten verlett. Daraus entnimmt bas Berufungsgericht, bak in bem Berhalten ber Rlägerin seit Witte März 1927 ein Berstoß gegen § 1 UniWG. liege, ber die hinfälligkeit des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruchs ergebe und von jenem Reithunkt an die Ansprüche der Widerklage rechtfertige. Damals sei der Klägerin bekannt geworden, daß die Beklagte durch eine Arbeit, die sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt und ihr Mühe und Kosten verursacht habe, die Bezeichnung Sonnengold als Kennzeichen ihres Betriebs eingeführt gehabt habe. Daß sie diese Tatsache außer acht gelassen und das Arbeitsergebnis der Beklagten für ihre Zwede ausgenutt habe, verftoße gegen die guten Sitten.

Die Revision greist die Ansicht des Berufungsgerichts, daß auch die erst nachträglich erlangte Kenntnis der Klägerin von dem älteren Besitsstand der Beklagten zur Anwendung des §1 UnlWG. ausreiche, als grundsätlich rechtsirrig an, weil das Warenzeichengesetz ein Vorbenutzungsrecht nicht kenne und die Benutzung des von der Klägerin gutgläubig erwordenen gesetzlichen Schutzes nicht gegen die guten Sitten verstoße, auch wenn die Beklagte dadurch Schaden erleiden sollte. Dieser Auffassung der Revision konnte nicht beisgetreten werden.

Das Reichsaericht hat bereits in der Sache II 340/26 (Urteil vom 15. Februar 1927, in Markensch, und Wettbew. 1927 S. 287) mit Bezug auf eine Warenbezeichnung, welche Verkehrsgeltung erlanat hatte, ausgesprochen, daß ein durch die Entwicklung des Berkehrs geschaffener tatsächlicher Rustand Anspruch auf Schut auch vor dem formalen Zeichenrecht habe und das Löschungsverlangen bearunden könne, wenn das Zeichen entweder erst später auf unlautere Weise, nämlich in Kenntnis der Berkehrsgeltung der von dem anderen benutten Bezeichnung erworben sei oder wenn nach Eintritt dieser Kenntnis das gutgläubig erworbene Zeichen einfach weiter benutt werbe. Abnlich wurde in der Sache II 174/26 durch Urteil vom 14. Dezember 1926 (SB. 1927 S. 774 Nr. 9, Markensch. und Wettbew. 1927 S. 255) einer Unterlassungeklage stattgegeben. die darauf gestützt war, daß der Beklagte ein früher eingetragenes verwechslungsfähiges Warenzeichen erst in Gebrauch genommen habe, nachdem die nicht eingetragene Warenbezeichnung des Mägers Anerkennung im Verkehr gefunden hatte. Dabei wurde hervorgehoben. daß es nicht darauf ankomme, ob es der Beklagte bei Ingebrauchnahme des Reichens auf Verwechslungen mit der Ware des Mägers abgesehen habe und ob er barauf ausgegangen sei ober auch nur in dem Bewußtsein gehandelt habe, dem Rläger Abbruch zu tun und seine Arbeitsergebnisse für sich auszunuten. In beiden Källen nahm der Senat an, daß sich die Ausnutzung des durch die Eintragung erlangten Schutes als ein unter § 1 UnlWG. fallender Migbrauch des formalen Reichenrechts darstellen würde. Diese Beurteilung beruht auf dem in der neueren Rechtsprechung immer mehr zur Anerkennung gelangten allgemeinen Gedanken, daß das Warenzeichenrecht nur ein Bestandteil des Wettbewerbsrechts ist und des halb nicht dazu dienen darf, einen Konkurrenten aus der Stellung zu verdrängen, die er sich im Verkehr geschaffen hat. Zur bewußten Herbeiführung dieses Erfolgs wird aber das Zeichen nicht nur dann verwendet, wenn der Inhaber, der es dem Konkurrenten gegenüber aeltend macht, bessen älteren Besitzstand nachweisbar schon bei ber Anmelbuna gekannt hat, sondern ebenso auch dann, wenn er erst nachträglich diese Kenninis erhält. Daß im ersten der beiben Källe. in dem das Reichsgericht beim Widerstreit zwischen Warenzeichen und älterem Ausstattungsbesit (§ 15 BZG.) die Anwendbarkeit des §1 UnlWG. schon in früheren Entscheidungen anerkannt hat,

bem älteren Besitstande ber Vorrang gebührt, zieht auch die Revision nicht in Abrede. Was sie vorbringt, um die Unanwendbarkeit dieser Vorschrift im zweiten Falle zu rechtfertigen, ber nach ber tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts hier gegeben ist, kann nicht als burchareifend angesehen werden. Daß es eine Erhöhung ber Rechtslicherheit bedeuten wurde, wenn der Vorbenuter die Eintragung des Reichens gegen sich gelten lassen müßte, mag zugegeben werben. Dieser Gesichtspunkt kann aber gegenüber ber gebotenen Rucklichtnahme auf die Lauterkeit des Wettbewerds nicht ausschlaggebend sein, zumal da er auch dann zutrifft, wenn das Reichen mit der Behauptung angegriffen wird, daß die Kenntnis des Inhabers von der Vorbenutung schon bei der Anmeldung vorhanden gewesen sei. Aus dem gleichen Grund ist die Erwägung zurückzuweisen, daß ber Borbenuter, der es versäumt habe, sich burch Eintragung in die Zeichenrolle zu sichern, selbst die Schuld baran trage, wenn ein anderer ihm zuborkomme. Sobann ist es nicht angangia, ohne weiteres Grundsätze bes Patentrechts auf das Warenzeichenrecht zu übertragen und baraus die Hinfälligkeit der Ansprüche der Beklaaten abzuleiten. Die formalen Borschriften des Patentgesetzes erflären sich baraus, daß es sich auf diesem Gebiet um technische Fragen handelt, beren Beurteilung Schwierigkeiten zu bieten pflegt. Endlich versagt auch die Berufung auf die zur Neuregelung des Warenzeichenrechts ausgearbeiteten entwürfe von 1913 und 1928. Beide Entwürfe stehen allerdings, wie in der Begründung hervorgehoben ist, auf dem Standbunkt, bak das eingetragene Warenzeichen dem älteren, im Verkehr zur Anerkennung gelangten Ausstattungsbesit vorgehe, und in der Begründung des zweiten Entwurfs ist nur davon die Rede, daß nach der Entwickung der Rechtsprechung dem eingetragenen Reichen bieser Borrang nicht gebühre, wenn sich die Erwirkung der Eintragung als eine Handlung unlauteren Wettbewerbs ober als ein gegen die guten Sitten verstokendes Verhalten barstelle. Allein solche bloken Ansätze zu gesetlicher Regelung können den Richter nicht hindern. das aestende Recht so anzuwenden und fortzubilden, wie es die als schutzwürdig erkannten Interessen des redlichen Verkehrs erfordern.

Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht habe mit ungenügender Begründung angenommen, daß die von der Beklagten als Ausstattung im Sinne des § 15 WAG. benutzte streitige Benennung in beteiligten Verkehrskreisen Kennzeichnungskraft für die Ware der Beklagten erlangt habe. Dabei wendet sie sich aber nur gegen die auf die Beweisaufnahme gestützte tatsächliche Würdigung des Vorderrichters, die in dieser Instanz nicht nachzuprlisen ist. Daß das Berufungsgericht etwa den Begriff der beteiligten Verkehrskreise unrichtig aufgesaßt hätte, ist nicht ersichtlich. Sbenso unbegründet sind die Bedenken, die von der Revision nach der Richtung erhoben werden, daß über den beiderseitigen Kundenkreis der Karteien und damit über die Möglichseit einer Beeinträchtigung des Geschästsbetriebs der Beklagten nichts sestgeskellt sei. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, sich über diesen Kunkt zu äußern, da der ganze Rechtsstreit ergibt, daß die Parteien sünk als Konkurrenten ansehen und der Zeuge von E., dem das Berufungsgericht solgt, bekundet hat, daß beide Parteien alte und eingeführte Firmen der Rauchtabakbranche sind, die ihr Absagebiet im ganzen Deutschen Keiche haben.

Ru beanstanden ist jedoch die Feststellung, die das Berufungsgericht über den Beginn der Bosgläubigkeit der Klägerin getroffen hat. Wie das frühere reichsgerichtliche Urteil geeignet gewesen sein soll, die Klägerin über ben Besitztand der Beklagten aufzuklären, wird vom Berufungsgericht nicht bargelegt und ist auch nicht einzusehen. Senes Urteil mikbilligte nur die damalige Auffassung des Berufungsgerichts von den Anforderungen, die an die Kennzeichnungstraft eines Warennamens zu stellen sind. Uber die Frage, ob der streitige Name die von der Beklagten behauptete Kennzeichnungskraft erlangt habe, spricht sich das Urteil nicht aus und konnte sich auch nicht aussprechen, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen nötig waren, die der Borderrichter zu treffen hatte und erst jest, nach Zurudverweisung der Sache, auf Grund weiterer Beweisaufnahme getroffen hat. Die Annahme, daß das reichzgerichtliche Urteil die Bösgläubigkeit der Klägerin begründet habe, ist daher nicht haltbar. Das Berufungsgericht hätte vielmehr vom Standpunkt seiner sonstigen tatsächlichen Beurteilung aus nur annehmen bürfen, daß die Klägerin in Zukunft bei der Ausnukung ihres Zeichenrechts bösgläubig wäre. Das rechtfertigte zwar unter dem Gesichtspunkte des § 1 UniWG. die Abweisung der Mage und die unter Nr. 1, 2 und 3 des Urteils zuerkannten Ansprüche der Widerklage. Dagegen blieb kein Raum für den Schadensersakansbruchber Beklaaten und für die Ansprüche auf Auskunfterteilung

und Nechnungslegung, die so erhoben sind, als wenn die Mägerin von Anfang an bösgläubig gewesen wäre, und die vom Berusungsgericht für die Zeit seit dem 15. März 1927 zugelassen worden sind. Diese Ansprüche waren deshalb völlig abzuweisen, im übrigen war dagegen der Revision ein Ersolg zu versagen.